

## Insolvenzverfahren im Land Bremen

November 2014

## Zeichenerklärung

р	vorläufiger Zahlenwert
r	berichtigter Zahlenwert
s	geschätzter Zahlenwert
	Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten
	Zahlenangaben fallen später an
_	Zahlenwert ist genau null (nichts)
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll oder
	Fragestellung nicht zutreffend
()	Wert mit beschränkter Aussagekraft
/	Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau

### ISSN 1610 - 5222

Herausgeber Statistisches Landesamt Bremen

Redaktion Referat 20 Insolvenzen

Gestaltung

Trageser GmbH, Bremen Statistisches Landesamt Bremen

Satz und Druck Statistisches Landesamt Bremen Bezug

Download der pdf-Datei unter: www.statistik.bremen.de / Publikationen

Erschienen im Januar 2015

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2015 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

## Statistischer Bericht D III 1 - m 11/14

### Inhalt

Allgemeine und methodische Erläuterungen < < < < < < < < < < < < < <	<	4
Grafik: Insolvenzverfahren nach Art des Schuldners seit 2003 ‹‹‹‹‹	<	5
Tabelle 1		_
Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen 🧸 🗘 🗘 🧘	. <	6

# Insolvenzverfahren im Land Bremen

November 2014

#### Allgemeine und methodische Erläuterungen

#### Gegenstand der Statistik

Grundgesamtheit der Statistik sind alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Dazu gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

#### Rechtsgrundlagen

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 5289), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

#### Erhebungsmethode

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen

#### Definitionen

Abweisung mangels Masse: Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird.

Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet dann nur das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Darunter wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Sie zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren: Zu unterscheiden sind mehrere Typen von Verfahren, im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, 20 und mehr Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

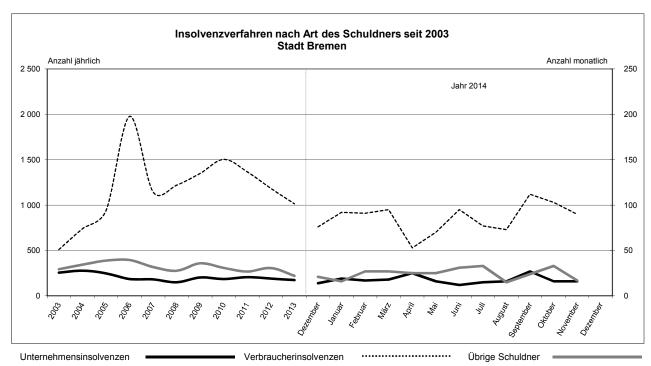
Schuldenbereinigungsplan: Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

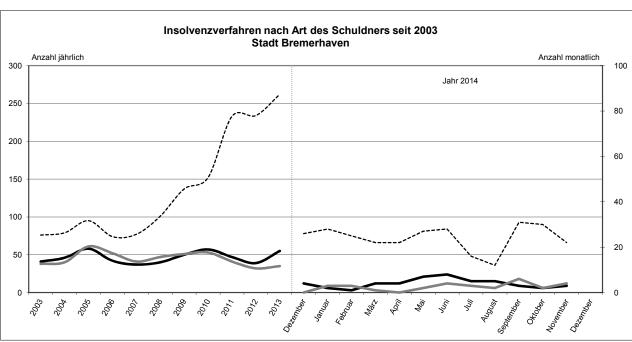
Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussichtliche Forderungen: Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Hinweis: Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht (Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erstmals im Jahr 2014 geplant.).

#### Qualitätsbericht

Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik "Unternehmen und Arbeitsstätten" in der Fachserien 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht (www.destatis.de).





#### Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen Januar bis November 2014 im Land Bremen

	Januar bis November 2014 im Land Bremen								
Nr.	Wirtschaftsbereich		Insolvenz	verfahren		Dagegen im	Zunahme		Varaus
der	Wirtschaftsbereich		mangels	Schulden- bereini-	Ver-	Vorjahres-	bzw. Abnahme	Arbeit-	Voraus- sichtliche
Klassi-	Rechtsform	eröffnet	Masse	gungsplan	fahren	zeitraum:	gegenüber	nehmer	Forde-
fika-			abge-	ange-	insge-	Verfahren	Vorjahres-		rungen
tion 1)	Alter des Unternehmens		wiesen	nommen	samt	insgesamt	zeitraum		Ŭ
				Anzahl			%	Anzahl	1 000 EUR
			gesamt						
	Insgesamt	1 635	110	17	1 762	1 629	8,2	549	830 908
	Eröffnetes Verfahren	1 635	X	Х	1 635	1 517	7,8	471	742 888
	Mangels Masse abgewiesene Anträge	1 033			110	93	18,3	78	87 629
	Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X			17	19	- 10,5	X	
		ch Höhe der v	oraussicht	lichen Forde	rungen				
	Forderungen von bis unter Euro				400		20.4		0.50
	Unter 5 000 5 000 - 50 000	76 1 061			103 1 117	78 1 056	32,1 5,8	19 41	359 23 799
	50 000 - 250 000	337			365	344	6,1	76	38 019
	250 000 - 500 000	60			65	44	47,7	93	22 367
	500 000 - 1 Mill.	16			20	36	- 44,4	53	14 769
	1 Mill 5 Mill.	45			47	35	34,3	113	110 111
	5 Mill 25 Mill.	34		-	39	36	8,3	133	447 031
	25 Mill. und mehr	6 Unte	- ernehmen	-	6	-	Х	21	174 452
A-S	Zusammen	173		Х	241	213	13,1	549	700 812
,,,	Zusummen	nach Wirts			2-71	210	10,1	040	700012
Α	Land- und Foretwirtschaft Fischersi	nach Wills	on lancouch t			2	Х		
В	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei  Rorabau und Gowinnung von Steinen und Erden	•	-	X X	•	2	X -	-	•
С	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden Verarbeitendes Gewerbe	5			8	13	- 38,5	4	- 2 741
D		3	-	X		3	- 30,3 X		2741
E	Energieversorgung Wasserversorgung, Entsorgung,		-	^		3	^	2	•
_	Beseitigung von Umweltverschmutzungen			Х	_				
F	Baugewerbe	18	5		23	- 25	- 8,0	42	3 916
G		16			33	31	- 6,0 6,5	72	
Н	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ Verkehr und Lagerei	51		X	52	30	73,3	157	460 471
	Gastgewerbe	3			11	11	0,0	10	
J	Information und Kommunikation	6			9	13	- 30,8	6	4 093
K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4			6	11	- 30,6 - 45,5	1	5 443
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5		X	6	7	- 43,3 - 14,3	11	8 480
M	Freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleistungen	34			53	34	55,9	44	188 481
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	7			14	12	16,7	13	2 556
0	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-		X	-	-	10,7	-	2 330
Р	Erziehung und Unterricht	3		X	4	1	300,0	46	323
Q.	Gesundheits- und Sozialwesen	5		X	5	4	25,0	32	
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	6		X	6	5	20,0	8	969
S	Sonstige Dienstleistungen	8		X	9	11	- 18,2	101	1 902
Ü	Constige Dienstielstungen			بر Internehmer			- 10,2	101	1 302
	Unter 8 Jahre alt	62				87	5,7	189	271 688
	dar. bis 3 Jahre alt	25	19	Х		32		111	55 030
	8 Jahre und älter	87			114	80	42,5	360	407 358
	Unbekannt	24			35	46	- 23,9	-	21 766
	Kein Arbeitnehmer	nach der Zah 88				156	- 25,0	_	303125
	1 Arbeitnehmer	51				130	7 500,0	76	279 260
	2 bis 5 Arbeitnehmer	24				13	192,3	111	61095
	6 bis 10 Arbeitnehmer		-	Х		10	X	14	
	11 bis 100 Arbeitnehmer		-	Х		20	X		
	Mehr als 100 Arbeitnehmer	-	-	X			X		-
	Unbekannt	nach D	- echtsform	X	-	10	Х	Х	-
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	20			27	30	- 10,0	46	2 554
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	55				37	67,6	91	420 292
	dar. GmbH & Co. KG	50				37	45,9	80	379 404
	GbR		-	X		-	X	4	
	Gesellschaften m.b.H.	84	51	Х	135	141	- 4,3	305	226 285
	dav.GmbH ohne Unternehmerges.haftungbeschränkt	78	37	Х	115	130	- 11,5	278	221 908
	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	6				11	81,8	27	4 377
	Aktiengesellschaft, KGaA	0	14	X		-	01,0 X		7 311
	Private Company Limited by Shares (Ltd)			X		1	X		
	Sonstige Rechtsformen	12		X	13	4	225,0	106	51 112
	7		Schuldne						400
	Zusammen	1 462			1 521	1 416	7,4	X	
	Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliche Ehemals selbständig Tätige	3 249			4 282	5 210	- 20,0 34,3	X	
	davon: mit Regelinsolvenzverfahren	174			202	137	50,4	X	
	mit vereinfachtem Verfahren	75			76	73	4,1	X	
	Verbraucher	1 197			1 215	1 175	3,4	X	53 279
	Nachlässe und Gesamtgut	13	7	X	20	26	- 23,1	X	1 727
1) I/Iooo	ifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurz								

<sup>1)</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

#### **786** 653 **7975** 6865 **3432** 966 **2432** 978 **345**4 64 3 <sup>63</sup>2345 23254 693 6**53** 563 **8675** <sup>5</sup>69 564 8675 5211235 3465478 **7**4 757 3456 774 2143 859 5674 642 365 3454 14 2143 5674 558 **5**4 452 752 5 47 61 742 24 79 697 67 221 376 57 97 45 214 1421 5214 4566 .....

#### Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14 - 16 28195 Bremen Telefon: +49 421 361-25 01 E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de

Straßenbahn/Bus: Haltestelle Hauptbahnhof

Auskunftsdienst:

Telefon: +49 421 361-6070 E-Mail: info@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 15.00 Uhr Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung